

Patting, Damian
21450710
Henkestraße 47
91054 Erlangen
3.Fachsemester

Grundrechtsschutz in Frankreich

Proseminar im WS 2010/2011

Grundlagen des Zivil- Zivilprozess- und Staatsrechts in Deutschland und Frankreich

(Dozenten: Dr. Martin Zwickel, Martin Herzog)

- Ders.* République fédérale d'Allemagne. La jurisprudence constitutionnelle en 1980 et 1981, in: *Revue de droit public* 1982, S. 1043-1072.
- Grewe, Constance* Die Grundrechte und ihre richterliche Kontrolle in Frankreich. Grundlagen und aktuelle Entwicklungen, in: *EuGRZ* 2002, S.209-212.
- Hartmann, Claus Peter* Französische Verfassungsgeschichte der Neuzeit (1450-1980), 1985.
- Ipsen, Jörn* Staatsrecht II. Grundrechte, 12. Aufl. 2009.
- Lange, Erhard H. M.* Die Würde des Menschen ist unantastbar. Der Parlamentarische Rat und das Grundgesetz, 1993.
- v. Mangoldt, Hermann/
Klein, Friedrich/ Starck, Christian* Das Bonner Grundgesetz. Kommentar, Band 3: Artikel 79–146, 4. Aufl. 2001.
- Mels, Philip* Bundesverfassungsgericht und Conseil constitutionnel. Ein Vergleich der Verfassungsgerichtsbarkeit in Deutschland und Frankreich im Spannungsfeld zwischen der Euphorie für die Krönung des Rechtsstaates und der Furcht vor einem <<gouvernement des juges>>, 2003.
- Meßerschmidt, Klaus* Gesetzgebungsermessen, 2000.
- v. Münch, Ingo/Mager, Ute* Staatsrecht I. Staatsorganisationsrecht unter Berücksichtigung der europarechtlichen Bezüge, 7. Aufl. 2009.

- Munding, Christoph-David*
Das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz im Rechtssystem der Europäischen Union. Überlegungen zur Rechtsnatur und Quellenhermeneutik der unionalen Rechtsschutzgarantie sowie zur Wirksamkeit des Systems primären Individualrechtsschutzes gegen normative EG-Rechtsakte, 2010.
- Pactet, Pierre /
Mélin-Soucramanien, Ferdinand*
Droit constitutionnel, 27. Aufl. 2008.
- Pieroth, Bodo/Schlink, Bernhard*
Grundrechte. Staatsrecht II, 26. Aufl. 2010.
- Rivero, Jean*
La jurisprudence du Conseil constitutionnel et le principe de liberté proclamé par la Déclaration de 1789, in: <<La Déclaration des droits de l'homme et du citoyen et la jurisprudence>>. Colloque des 25 et 26 mai 1989 au Conseil constitutionnel.
- Robbers, Gerhard*
Die historische Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit, in: JuS 1990, S.257-263.
- Rousseau, Dominique*
Droit du contentieux constitutionnel, 8.Aufl. 2008.
- Schlaich, Klaus/Korioth, Stefan*
Das Bundesverfassungsgericht. Stellung, Verfahren, Entscheidungen, 8.Aufl. 2010.
- Schmidt-Bleibtreu, Bruno/
Hofmann, Hans/Hopfau, Axel*
GG. Kommentar zum Grundgesetz, 11. Aufl. 2008.
- Schneider, Hans-Peter*
SOS aus Karlsruhe -das Bundesverfassungsgericht vor dem Untergang?, in: NJW 1996, S.2630-2632.

Starck, Christian

Rechtsvergleichung im öffentlichen
Recht, in JZ 1997, S.1021-1031.

Stern, Klaus

Das Staatsrecht der Bundesrepublik
Deutschland, Band III / 2,
Allgemeine Lehren der Grundrechte,
1994.

Vedel, Georges

La place de la Déclaration de 1789
dans le <<bloc de constitutionnalité>>,
in: <<La Déclaration des droits de
l'homme et du citoyen et la juris-
prudence>>. Colloque des 25 et 26
mai 1989 au Conseil constitutionnel.

Wassermann, Rudolf

Kommentar zum Grundgesetz für die
Bundesrepublik Deutschland, Band 1,
Art.1-37, 2. Aufl. 1989.

Zuck, Rüdiger

Zur Änderung des Gesetzes über das
Bundesverfassungsgericht,
in: DÖV 1971, S.256-258.

Gliederung

A. Einführung.....	1
B. Die grundrechtliche Rechtsnatur im Wandel der Zeit.....	2
I. Die Entwicklung in Frankreich.....	2
1. Die Natur der Rechtsquellen.....	2
a) Die <<lois fondamentales>> des <<Ancien Régime>>.....	2
b) Die Natur der Grundrechtsquellen von 1789, 1946 und 1958.....	3
c) Die Europäische Menschenrechtskonvention als Teil des Grundrechtskataloges ...	3
2. Der <<bloc de constitutionnalité>> als Grundrechtskatalog.....	4
a) Die Präambel der Verfassung zur V. Republik als zentrales Element	4
b) Die Umweltcharta von 2005 als <<Neuzugang>>.....	6
II. Besonderheiten im Vergleich zu den Grundrechtsschutzquellen des Grundgesetzes.....	6
C. Der Grundrechtsschutzmechanismus.....	7
I. Der Schutz mittels Normenkontrolle in Frankreich	7
1. Die Normenkontrolle als Mittel des Grundrechtsschutzes.....	7
a) Die Normenkontrolle a priori.....	8
b) Die Normenkontrolle a posteriori.....	8
2. Die Prüfungstechnik und der Prüfungsmaßstab.....	9
II. Besonderheiten im Vergleich zur Verfassungsbeschwerde nach dem Grundgesetz.....	10
D. Die Rechtsprechung mit ihren Auswirkungen.....	12
I. Die Rechtsprechung des Conseil constitutionnel.....	12
1. Leitentscheidungen zur Grundrechtsausgestaltung.....	12
2. Die Furcht vor dem <<gouvernement des juges>>.....	13
II. Besonderheiten im Vergleich zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.....	14
E. Fazit.....	16

A. Einführung

Die <<Déclaration des droits de l' homme et du citoyen>> vom 26. August 1789 gilt als Vorreiter für die Entwicklung des verfassungsrechtlichen Grundrechtsschutzes in vielen Verfassungen des 19. und 20. Jahrhunderts.¹ Auch der Grundrechtsschutz in Deutschland basiert auf den Grundlagen, die die Déclaration nach der Französischen Revolution gelegt hat.

<<La France, en pointe dans l' expulsion des Roms en Europe>>² titelt die Tageszeitung <<Le Monde>> einen Artikel, in dem der Autor feststellt, dass Frankreich eine Art Vorreiterrolle, jedoch eine herausragende Stellung im negativen Sinne, bei der Abschiebung der Roma aus der <<Grande Nation>> einnimmt.

Diese Abschiebungsoffensive wurde in Form von Runderlassen Anfang August des Jahres 2010 mit der Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes eine bestimmte Anzahl an Lagern und Siedlungen vorrangig von Roma zu räumen, in Gang gebracht. Die EU-Kommission spielte sogar mit dem Gedanken, ein Verfahren wegen Verletzung des EU-Vertrages, insbesondere wegen der massiven Missachtung der EU-Freizügigkeitsrichtlinien, gegen Frankreich einzuleiten.³

Die aufgezeigte Diskrepanz zwischen dem Gleichheitsstreben, das Frankreich im Zuge der Revolution zum Ideal des Grundrechtsschutz avancieren ließ und der Vorreiterrolle, die Frankreich nun in Bezug auf die Roma-Frage im vereinten Europa spielt, wirkt befremdend. Nimmt Frankreich in Bezug auf den Grundrechtsschutz eine Sonderrolle ein?

1 *Steffen Bauer*, Verfassungsgerichtlicher Grundrechtsschutz in Frankreich, 1. Aufl. 1998, S.23.

2 abrufbar unter: www.lemonde.fr/societe/article/2010/09/09/la-france-en-pointe-de-l-expulsion-des-roms-en-europe_1408723_3224.html (Abrufdatum: 13.11. 2011).

3 abrufbar unter: www.faz.net/s/RubDDBDABB9457A437BAA85A49C26FB23A0/Doc~E6FED8755E33D4CAC90311113066920FC~ATpl~Ecommon~Scontent.html (Abrufdatum: 13.11.2011).

Die vorliegende Arbeit wird die wesentlichen Charakteristika der französischen Verfassungsgerichtsbarkeit im Hinblick auf die Rechtsquellen, den Schutzmechanismus und die Rechtsprechung mit ihren Auswirkungen untersuchen und dabei jeweils die Besonderheiten im Vergleich zur deutschen Verfassungsgerichtsbarkeit skizzieren, um herauszufinden, ob die Sonderrolle des französischen Verfassungsrechts tendenziell vorrangig in positiver oder in negativer Hinsicht Vorreitercharakter besitzt.

B. Die grundrechtliche Rechtsnatur im Wandel der Zeit

I. Die Entwicklung in Frankreich

1. Die Natur der Rechtsquellen

a) Die <<lois fondamentales>> des <<Ancien Régime>>

Als Vorläufer der französischen Verfassungsgerichtsbarkeit galten vor der Französischen Revolution die <<Parlements>>. Dabei handelte es sich um Gremien souveräner königlicher Höfe⁴, die sich seit Mitte des 13. Jahrhunderts im <<Ancien Régime>> als Gerichtshöfe etablierten. Königliche Gesetze, Verordnungen und Edikte wurden in die Register dieser Gremien eingetragen.⁵ Im Anschluss wurden diese dann auf die Vereinbarkeit mit den <<Grundgesetzen des Königreiches>> (les lois fondamentales du Royaume) überprüft.⁶ Dabei handelte es sich um vorwiegend ungeschriebene übergesetzliche Normen, die beispielsweise Bedingungen der Thronfolge betrafen.⁷ 1790 wurden die <<Parlements>> aufgelöst, da die Konzeptionen der Revolutionäre mit der Art der Ausgestaltung

4 Peter Claus Hartmann, Französische Verfassungsgeschichte der Neuzeit (1450-1980), 1985, S.21.

5 Gerhart Robbers, Die historische Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit, in: JuS 1990, S.257 (260).

6 Philip Mels, Bundesverfassungsgericht und Conseil Constitutionnel, 2003, S.11.

7 Steffen Bauer, Verfassungsrechtlicher Grundrechtsschutz in Frankreich, S.28.

der Verfassungsgerichtsbarkeit nicht vereinbar waren.⁸ So waren die Gerichte rückständig, indem sie die Interessen des Adelstandes vertraten, statt sich am Allgemeinwohl zu orientieren.⁹ Daher realisierten die Revolutionäre ihre Ziele, indem sie die Richter des <<Ancien Régime>> ihrer Macht zu beraubten um damit der Gesetzgebung durch diese ein Ende zu setzen.¹⁰

b) Die Natur der Grundrechtsquellen von 1789, 1946 und 1958

Für den heutigen Grundrechtsschutz in Frankreich stellen im weiteren Verlauf der Geschichte die <<Déclaration des droits de l'homme>> von 1789, die Verfassung zur IV. Republik von 1946 und die Verfassung zur V. Republik von 1958 die entscheidenden Quellen dar. So baut die Déclaration auf einem individualistischen Grundrechtsverständnis auf, indem sie im Wesentlichen Abwehrrechte gegenüber dem Staat sichern sollte.¹¹ Dagegen war der Verfassungstext von 1946 von einem kollektivistischem Grundrechtsverständnis getragen. Hier standen soziale Ideen in Form von Leistungsrechten im Vordergrund.¹² In der Verfassung der Französischen Republik von 1958 werden die Staatsprinzipien der Unteilbarkeit, der Laizität, der Demokratie und des Sozialstaats in den Vordergrund gestellt.¹³

c) Die Europäische Menschenrechtskonvention als Teil des Grundrechtskataloges

Am 4. November 1950 wurde die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), der alle EU-Mitgliedstaaten angehören, in Rom verabschiedet. Ein geschlossener gemeinsamer Grundrechtskatalog entstand dann im Rahmen der Ver-

8 *Gerhard Robbers*, Die historische Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit, in: JuS 1990, S. 257 (260).

9 *Dominique Rousseau*, Droit du contentieux constitutionnel, S. 14.

10 *Philip Mels*, Bundesverfassungsgericht und Conseil Constitutionnel, 2003, S.33.

11 *Steffen Bauer*, Verfassungsgerichtlicher Grundrechtsschutz in Frankreich, S. 217.

12 *Steffen Bauer*, Verfassungsgerichtlicher Grundrechtsschutz in Frankreich, S. 217.

13 *Hans-Georg Franzke*, Die Unteilbarkeit der Republik und des französischen Volkes, in: EuGRZ 2002, S.6 (6).

abschiedung der Europäischen Grundrechtecharta am 7.12.2000.¹⁴

Seit dem Reformvertrag von Lissabon, der am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten ist, muss in Form des neu gefassten Art.6 Abs. I EUV, der auf die Europäische Grundrechtecharta als rechtsverbindliches Dokument verweist, dessen bindende Wirkung bejaht werden. Diese Wirkungskonstruktion der Grundrechtsgeltung sei mit der französischen Konstruktion der Grundrechtsgeltung (s.o.) vergleichbar.¹⁵ Damit ist zusammenfassend festzustellen, dass die verschiedenen Rechtsquellen, also die <<lois fondamentales du Royaume>>, die <<Déclaration des Droits de l'homme>> von 1789, die Verfassung der IV. Republik von 1946 und die Verfassung der V. Republik von 1958, aufgrund der jeweils bestehenden gesellschaftlichen Umstände, eine individuelle Ausprägung besitzen.

Die Texte unterscheiden sich mithin Herkunft, Zeit, Philosophie, Form und den Umständen ihrer Entstehung (sog. 'hétérogénéité des textes constitutionnels').¹⁶

2. Der <<bloc de constitutionnalité>> als Grundrechtskatalog

a) Die Präambel der Verfassung zur V. Republik als zentrales Element

Am 16. Juli.1971¹⁷ wurde in Form einer Entscheidung zur Vereinsfreiheit neben den Artikeln der Verfassung von 1958 auch der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 und der Präambel der Verfassung von 1946 übergesetzlicher Rang, in Bezug auf den Grundrechtsschutz, anerkannt.¹⁸ In der Entscheidung betont der Conseil constitutionnel, dass er die Gesetze nicht nur im Hinblick

14 *Manfred A. Drauses*, Der Schutz der Grundrechte in der Rechtsordnung der Europäischen Union, 2010, S.19.

15 *Christoph-David, Munding*, <<Das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz im Rechtssystem der Europäischen Union, 2010, S.175.

16 *Philip Mels*, Bundesverfassungsgericht und Conseil Constitutionnel, 2003, S.297.

17 www.conseil-constitutionnel.fr/conseil-constitutionnel/francais/les-decisions/acces-par-date/decisions-depuis-1959/1971/71-44-dc/decision-n-71-44-dc-du-16-juillet-1971.7217.html (Abrufdatum: 21.11.2010).

18 *Michel Fromont*, Der französische Verfassungsrat, in: Christian Starck, Albrecht Weber (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit in Westeuropa, Teilband I, Berichte, 2. Aufl. 2007, S. 229.

auf den Corpus der Verfassung überprüfe, sondern auch die Präambel von 1958 einbeziehe und ihr damit verfassungsrechtliche Normqualität zuschreibe.¹⁹

Seine Entscheidung begründet der Verfassungsrat 1971 damit, die <<Principes fondamentaux reconnus par les lois de la République>> (wesentliche von den Gesetzen der Republik anerkannte Grundsätze)²⁰ anzuerkennen. Durch die einleitenden Worte <<Vu la Constitution et notamment son Préambule>> (unter Bezugnahme auf die Verfassung, insbesondere auf ihre Präambel)²¹ wird jedoch der verfassungsrechtliche Rang der Déclaration von 1789 besiegelt.²²

In der Präambel der Verfassung von 1958 heißt es:

<<Le peuple français proclame solennellement son attachement aux Droits de l'homme et aux principes de la souveraineté nationale tels qu'ils ont été définis par la Déclaration de 1789, confirmée et complétée par le préambule de la Constitution de 1946>>.

Es wird also ein klares Bekenntnis zu der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 sowie zu der Präambel der Verfassung von 1946 formuliert.

Die Präambel der Verfassung von 1958 weicht die <<Droits de l'homme>> und die <<Principes de la souveraineté nationale>>, wie sie in der Erklärung von 1789 bestimmt wurden, und vervollständigt und bestätigt sich in der Präambel der Verfassung von 1946.²³ Damit gelten diese beiden Quellen als in den vom Conseil constitutionnel so bezeichneten <<verfassungsrechtlichen Block>> inkorporiert.²⁴

19 Philip Mels, Bundesverfassungsgericht und Conseil constitutionnel, 2003, S.283.

20 www.conseil-constitutionnel.fr/conseil-constitutionnel/root/bank/download/71-44DC-71_44dc.pdf (Abrufdatum: 21.11.2010).

21 www.conseil-constitutionnel.fr/conseil-constitutionnel/root/bank/download/71-44DC-71_44dc.pdf (Abrufdatum: 21.11.2010).

22 Jean Rivero, La jurisprudence du Conseil constitutionnel et le principe de liberté proclamé par la Déclaration de 1789, in: La Déclaration des droits de l'homme et du citoyen et la jurisprudence, S.77.

23 Georges Vedel, La place de la Déclaration de 1789 dans le 'bloc de constitutionnalité', in: La Déclaration des droits de l'homme et du citoyen et la jurisprudence, S.47.

24 Constance Grewe, Die Grundrechte und ihre richterliche Kontrolle in Frankreich. Grundlagen und aktuelle Entwicklungen, in: EuGRZ 2002, S.209 (209).

Sowohl die 17 Artikel der Déclaration, als auch die Prinzipien der Präambel von 1946 stehen in der Hierarchie auf selber Ebene, wie die Verfassung von 1958, und ihnen kommt positiver verfassungsrechtlicher Wert zu.²⁵

Mithin kommt der Präambel der Verfassung zur V. Republik von 1958 zentrale Bedeutung zu und sie kann als Bindeglied, das die Grundrechtsquellen zum <<bloc de constitutionnalité>> zusammenfasst, verstanden werden.

b) Die Umweltcharta von 2005 als <<Neuzugang>>

Weiterhin stellt die Umweltcharta, die für ein deutliches Engagement Frankreichs für die nachhaltige Entwicklung stehen soll, einen Bestandteil des <<bloc de constitutionnalité>> dar, indem dies im Zuge einer Revision im Kongress (Assemblée und Sénat) am 28. Februar 2005 beschlossen wurde.

Die Charta bekräftigt die Verantwortung des Einzelnen gegenüber der Umwelt.²⁶ Zusammenfassend bestimmt sich der <<bloc de constitutionnalité>> also aus vier verschiedenen Quellen, nämlich der <<Déclaration>> von 1789, der Präambel von 1946, des Verfassungstextes der Verfassung zur V. Republik von 1958 und der Umweltcharta von 2005 und ist damit von einer mehr als zweihundertjährigen Geschichte geprägt.

II. Besonderheiten im Vergleich zu den Grundrechtsschutzquellen des Grundgesetzes

Anders als im französischen Recht bilden sich die Grundrechtsquellen nicht aus einem von mehreren Epochen geprägten verfassungsrechtlichen Block, sondern allein das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949²⁷

25 *Georges Vedel*, La place de la Déclaration de 1789 dans le 'bloc de constitutionnalité', in: La Déclaration des droits de l' homme et du citoyen et la jurisprudence, S. 56.

26 *Pierre Pactet/Ferdinand Mélin-Soucramanien*, Droit constitutionnel, 27.Aufl. 2008, S.533f.

27 BGBl. I 1949, S.1 ff.

hat verfassungsrechtliche Geltung. Im Gegensatz zum französischen <<bloc de constitutionnalité>>, der gezielt soziale Prinzipien in Form der Berücksichtigung der Präambel der Verfassung von 1946 aufnimmt, wird im deutschen Grundgesetz bewusst auf Grundrechte mit speziell sozialer oder ökonomischer Prägung verzichtet.²⁸ Zwar ließ sich der Parlamentarische Rat von den 60 Artikeln der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919, dem Vorläufer des Grundgesetzes inspirieren²⁹, aber allein dem Grundrechtskatalog von 1949 kommt Verfassungsrang zu. In diesem sind zwar über Art. 140 GG die Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der Weimarer Reichsverfassung integriert. Dennoch ist zu betonen, dass mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes zwar etwas Neues begann, dieses Ereignis jedoch keinen revolutionären Wendepunkt in dem Ausmaß darstellte, wie dies in Frankreich in Form der <<Déclaration des Droits de l'homme>>, der seit 1971 verfassungsrechtlicher Wert zu kommt, der Fall gewesen ist.³⁰

C. Der Grundrechtsschutzmechanismus

I. Der Schutz mittels Normenkontrolle in Frankreich

1. Die Normenkontrolle als Mittel des Grundrechtsschutzes

Die Grundrechte werden in Frankreich in Form der Normenkontrolle durch den Conseil constitutionnel geschützt. In diesem Zusammenhang gilt es die Normenkontrolle a priori, also im Vorhinein (gem. Art. 61-2) von der Normenkontrolle a posteriori, also die nachträgliche Kontrolle (gem. Art. 61-1) zu unterscheiden.³¹

28 Bodo Pieroth / Bernhard Schlink, Grundrechte. Staatsrecht II, Rn.39.

29 Jörn Ipsen, Staatsrecht II -Grundrechte, S.11 Rn. 43.

30 Erhard H. M. Lange, Die Würde des Menschen ist unantastbar - Der Parlamentarische Rat und das Grundgesetz, 1993, S.153.

31 www.legifrance.gouv.fr/html/constitution/constitution2.htm#vide (Abrufdatum:24.11.2010).

a) Die Normenkontrolle a priori

Die Kontrolle a priori erfolgt gem. Art.61³² der französischen Verfassung nach Annahme durch das Parlament und vor der Verkündung des Gesetzes.

Anrufungsberechtigt sind der Präsident, der Premierminister, der Präsident der Nationalversammlung oder des Senates und mindestens 60 Abgeordnete oder Senatoren.³³ Kontrollgegenstand kann dabei jedes Gesetz sein.³⁴

Die Dauer des Verfahrens ist relativ kurz, indem innerhalb eines Monats, in Dringlichkeitsfällen innerhalb von acht Tagen über die Verfassungsmäßigkeit der beanstandeten Norm entschieden sein muss.³⁵

Die Kontrolle a priori stellt ein präventives Verfahren dar. Sie besitzt den Vorteil der Rechtssicherheit und ermöglicht die Aufrechterhaltung der Fiktion des unanfechtbaren Gesetzes.

Auf der anderen Seite jedoch ist dieser Form der Kontrolle ein spekulativer Charakter zuzuweisen, da die Richter zu einem Zeitpunkt entscheiden, wenn das Gesetz noch nicht zur Anwendung gekommen ist.³⁶

b) Die Normenkontrolle a posteriori

Die Kontrolle a posteriori (la question prioritaire de constitutionnalité = QPC) ist eine Verfassungsmäßigkeitsprüfung, die jedem der Gerichtsbarkeit unterworfenen die Anrufung des Conseil constitutionnel zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit eines bereits erlassenen Gesetzes gestattet, und damit ein zusätzliches Instrument des Schutzes der Grundrechte darstellt.³⁷ Der einzelne Bürger habe dabei einen mittelbaren Zugang zum Verfassungsrat im Rahmen

32 *Guy Carcassonne*, La Constitution, 9.Aufl. 2009, Art.61.

33 *Louis Favoreu*, Droit constitutionnel, 12. Aufl. 2009, S. 349.

34 *Louis Favoreu*, Droit constitutionnel, S.343.

35 *Michel Fromont*, Der französische Verfassungsrat, S. 246.

36 *Constance Grewe*, Die Grundrechte und ihre richterliche Kontrolle in Frankreich, in: EuGRZ 2002, S.209 (212).

37 *Louis Favoreu*, Droit constitutionnel, S.344.

eines anhängigen Rechtsstreits, indem eine Anrufung durch das oberste Verwaltungsgericht (Conseil d'État) oder durch den Kassationsgerichtshof (Cour de cassation) erfolgt.³⁸ Indem dem Conseil constitutionnel die Überprüfung eines bereits erlassene Gesetzes ermöglicht wird, komme diesem in besonderer Weise Gerichtshoheit zu³⁹. Die nachträgliche Kontrolle wurde im Rahmen einer Verfassungsänderung in Form des neuen Art. 61-1⁴⁰ am 23.7.2008 in der Verfassung verankert, nachdem Versuche von 1990 und 1993, eine solche Art der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit einzurichten, scheiterte.

2. Die Prüfungstechnik und der Prüfungsmaßstab

Der Grundrechtstheorie des Conseil constitutionnel nach, ist lediglich der Verfassungsgeber dazu berufen, Grundrechte anzuerkennen, aufzuheben und deren wesentliche Merkmale zu bestimmen (mise en cause).⁴¹ Dem Gesetzgeber hingegen bleibt nur noch die Möglichkeit, die verfassungsrechtlichen Bestimmungen auszugestalten, auszuführen oder miteinander auszugleichen und sie damit in bestimmter Weise zu konkretisieren (mise en oeuvre).⁴² Ein wesentliches Charakteristikum ist, dass in prüfungstechnischer Hinsicht viele Elemente fehlen, da die französische Verfassung nicht in der Perspektive einer richterlichen Kontrolle, die die einzige Form des Schutzmechanismus darstellt⁴³, geschaffen wurde. Daher werden diese fehlenden Elemente durch das richterliche Handeln ergänzt.⁴⁴ So existiert auch im französischen Verfassungsrecht eine absolute Grundrechtsbegrenzung in Form des Wesensgehaltes und eine relative Grenze in Form des

38 *Pierre Pactet / Ferdinand Mélin-Soucramanien*, Droit constitutionnel, 27. Aufl. 2008, S.506.

39 *Pierre Pactet / Ferdinand Mélin-Soucramanien*, Droit constitutionnel, S.505f.

40 *Guy Carcassonne*, La Constitution, 9. Aufl. 2009, Art.61-1.

41 *Constance Grewe*, Die Grundrechte und ihre richterliche Kontrolle, S.209 (211).

42 *Steffen Bauer*, Verfassungsgerichtlicher Grundrechtsschutz in Frankreich, S.200.

43 s. hierzu: C.I.1.

44 *Constance Grewe*, Die Grundrechte und ihre richterliche Kontrolle, S.209 (211).

Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, doch werden diese richterrechtlich durch den Verfassungsrat entwickelt.⁴⁵

II. Besonderheiten im Vergleich zur Verfassungsbeschwerde nach dem Grundgesetz

In Deutschland existiert in Form des Art. 93 I Nr.4a GG eine reine Individualverfassungsbeschwerde. Die Möglichkeit, die Kontrolle staatlicher Machtentfaltung durch das höchste Gericht zu initiieren, ist damit auch dem in seinen Grundrechten betroffenen Bürger gegeben und liegt nicht allein in den Händen staatlicher Organträger.⁴⁶ Das Rechtsinstitut der Verfassungsbeschwerde wurde mit Erlass des Bundesverfassungsgerichtsgesetz 1951 zunächst einfachgesetzlich geregelt.⁴⁷ Im Jahre 1969 wurde es in das Grundgesetz aufgenommen⁴⁸ und erhielt verfassungsrechtlichen Rang.⁴⁹

Einen annähernd vergleichbaren Rechtsschutz bietet die in Artikel 61-1⁵⁰ der französischen Verfassung geregelte <<question préjudicielle de constitutionnalité>>, die die Kontrolle eines bereits erlassenen Gesetzes im Hinblick auf die Grundrechte ermöglicht. Die französische Gesetzeslage erlaubt jedoch im Gegensatz zu der deutschen nur mittelbaren Rechtsschutz.⁵¹

Ein weiteres Charakteristikum liegt darin, dass die französische Verfassungsgerichtsbarkeit hinsichtlich der Verfassungsbeschwerde bisher auf keine Tradition zurückblicken kann, während sich in der Bundesrepublik die Individualverfas-

45 *Steffen Bauer*, Verfassungsgerichtlicher Grundrechtsschutz in Frankreich, S.201.

46 *Andreas Voßkuhle*, in: v. Mangoldt / Klein / Starck (Hrsg.), Das Bonner Grundgesetz. Kommentar, Band 3: Art.79-146, 4. Aufl. 2001, Art.93 Rn.164.

47 *Axel Hopfauf*, in: Schmidt-Bleibtreu / Hofmann / Hopfauf (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, 11. Aufl. 2008, Art.93 Rn.147.

48 BGBl. 1969 I, S.97.

49 *Rüdiger Zuck*, Zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, in: DÖV 1971, S.256 (258).

50 *Guy Carcassonne*, La Constitution, 9.Aufl. 2009, Art.61-1.

51 s. hierzu: C.I.1.b.

sungsbeschwerde im Laufe der Jahrzehnte als <<Schlussstein des in der Rechtsstaatlichkeit verankerten Gerichtsschutzes>>⁵² etablierte.

Auffällig ist weiterhin, dass in Bezug auf die Grundrechtsbegrenzung keine Normierung in der französischen Verfassung besteht, die mit Art. 19 II GG, dem Grundsatz der Wesensgehaltsgarantie, zu vergleichen wäre. So ist nach dem Wortlaut des Grundgesetzes zwingende Voraussetzung, dass das Grundrecht als solches unangetastet bleibe,⁵³ während der Wesensgehalt im französischen Recht zumindest prinzipiell allein vom Ermessen der Richter abhängig ist.

Auch bezüglich des <<Principe de proportionnalité>>, also des Verhältnismäßigkeitsprinzips, das das Staatshandeln auf das rechte und vernünftige Maß verpflichten soll⁵⁴ und in Frankreich das Kernstück der Grundrechtsbegrenzung darstellt, findet durch den Conseil constitutionnel lediglich eine Ermittlung der Verhältnismäßigkeit in richterrechtlicher Hinsicht statt. Als problematisch wird dabei insbesondere empfunden, dass diese Verhältnismäßigkeitserwägungen nicht an rationalen Kriterien überprüfbar sind.⁵⁵ So wird von vielen Stimmen gefordert, einheitliche und präzise Kriterien zur Herstellung praktischer Konkordanz zu entwickeln, um ein Mindestmaß an Rechtssicherheit zu gewährleisten.⁵⁶

52 Klaus Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band III/2, 1994, S.1291.

53 Erhard Denninger, in: Wassermann (Hrsg.), AK-Grundgesetz, Art.19 II, Rn. 1.

54 Klaus Meßerschmidt, Gesetzgebungsermessen, 2000, S.285.

55 Steffen Bauer, Verfassungsgerichtlicher Grundrechtsschutz in Frankreich, S.238.

56 X. Philippe, Le contrôle, S.447ff., zit. nach: Steffen Bauer, Verfassungsgerichtlicher Grundrechtsschutz in Frankreich, S.238.

D. Die Rechtsprechung mit ihren Auswirkungen

I. Die Rechtsprechung des Conseil constitutionnel

1. Leitentscheidungen zur Grundrechtsausgestaltung

Zu betonen ist, dass die französische Rechtsprechung den Grundrechtsschutz erst verhältnismäßig spät konkretisiert hat, indem die den Grundstein des heutigen französischen Verfassungsrechts legende Entscheidung zum <<bloc de constitutionnalité>> am 16. Juli 1971 verkündet wurde.⁵⁷ Gerade jene Entscheidungen, die den eigenen Charakter des französischen Verfassungsrechts ausmachen, sind erst Ende der siebziger Jahre oder später formuliert worden.

So wurde das Gebot der Achtung der Menschenwürde (*principe de sauvegarde de la dignité humaine*) erst in der Entscheidung vom 27. Juli 1994, <<Bioéthique>>⁵⁸ als Grundsatz von Verfassungsrang anerkannt.⁵⁹

Auch das Recht auf Kommunikationsfreiheit erhielt erst mit der Entscheidung vom 29. Juli 1994⁶⁰ eine herausragende Stellung, indem das *Loi Toubon*⁶¹, das die Verwendung der französischen Sprache als verpflichtend vorschrieb, um der Ausweitung des Englischen entgegenzuwirken, als verfassungswidrig angesehen wurde.⁶²

Zu nennen ist weiterhin die Entscheidung des Conseil constitutionnel vom

57 s. hierzu: B.I.2.

58 *Louis Favoreu/Loic Philip*, *Les grandes décisions du Conseil constitutionnel*, 15.Aufl.2009, S.644ff.

59 *S. Bauer*, *Verfassungsgerichtlicher Grundrechtsschutz in Frankreich*, S.148f.

60 www.conseil-constitutionnel.fr/conseil-constitutionnel/francais/les-decisions/acces-par-date/decisions-depuis-1959/1994/94-345-dc/decision-n-94-345-dc-du-29-juillet-1994.10568.html (Abrufdatum: 24.11.10)

61 www.culture.gouv.fr/culture/dglf/lois/decret-fr.htm (Abrufdatum: 24.11.10).

62 *Louis Favoreu/ Loic Philip*, *Les grandes décisions du Conseil constitutionnel*, S.566.

28. Mai 1983⁶³, in der, gestützt auf die Präambel der Verfassung von 1946, dem Recht auf Arbeit verfassungsrechtlicher Rang zugeschrieben wird.⁶⁴

Eine weitere Leitentscheidung stellt die Entscheidung zum <<Droit de grève à la radio et à la télévision>> vom 25. Juli 1979 dar.⁶⁵ Damit kommt dem Streikrecht in expliziter Form Verfassungsrang zu.

2. Die Furcht vor dem <<gouvernement des juges>>

Die unter D.I.1. skizzierten Leitentscheidungen des Conseil constitutionnel, doch auch dessen Rechtsprechungspraxis im Übrigen machen deutlich, dass der Verfassungsrat keineswegs restriktiv handelt.

<<Qui nous protégera contre ceux qui nous protègent?>>⁶⁶. Diese Frage macht deutlich, dass die durchaus progressive Rechtsprechungspraxis Ressentiments hervorruft. So ist in Frankreich die Furcht vor dem sog. <<gouvernement des juges>> recht verbreitet. Diese Angst findet ihren Ursprung in der von Reaktio- nismus und Korruption geprägten Zeit des <<Ancien Régime>> und in dem willkürlichen Richterrecht dieser Epoche.⁶⁷ Ausschlaggebend war in diesem Zusammenhang, dass heute etablierte Prinzipien, wie der Verhältnismäßigkeits- grundsatz noch nicht etabliert waren und somit den Richtern großer Entscheidungsspielraum in jede Richtung gegeben war.

Der Conseil constitutionnel soll in seiner Funktion als Wächter des Grundrechts- schutzes den Vorrang der Verfassung sichern. Dennoch besitzt er nur eine mittel- bare demokratische Legitimität und hat somit den Zweck zu erfüllen,

63 www.conseil-constitutionnel.fr/conseil-constitutionnel/francais/les-decisions/depuis-1958/decisions-par-date/1983/83-156-dc/decision-n-83-156-dc-du-28-mai-1983.8054.html (Abrufdatum: 24.11.10).

64 *P. Mels*, Bundesverfassungsgericht und Conseil constitutionnel, S.400.

65 *Louis Favoreu/ Loic Philip*, Les grandes décisions du Conseil constitutionnel, S.287ff.

66 *Yann Aguila*, Le Conseil constitutionnel et la philosophie du droit, 1993, S.106, zit. nach: Philip Mels, Bundesverfassungsgericht und Conseil constitutionnel, 2003, S.480.

67 s. hierzu: B.I.1.

ausgleichende Wirkung zu haben. Die Demokratie ist somit zwar eine verfasste Demokratie, sie muss aber eine Demokratie bleiben, auch wenn Gegengewichte notwendig sind, und sie darf sich nicht zum Richterstaat entwickeln.⁶⁸

Gerade die Tatsache, dass im französischen Verfassungsrecht die absolute Grundrechtsbegrenzung, die Wesensgehaltsgarantie nicht verfassungsrechtlich abgesichert ist, sondern richterrechtlich ermittelt wird⁶⁹, fördert diese Furcht in besonderem Maße. Mithin ist festzustellen, dass die Angst vor allem in der Vorstellung liegt, dass Verfassungsrecht gleichzeitig politisches Recht sei, indem den Richtern, die fehlende oder unpräzise Prinzipien anhand ihres richterlichen Ermessens und Interpretationsspielraumes in extensiver Weise ausnutzen, somit die Macht gegeben sein kann, in Form ihrer Entscheidungen Einfluss in inakzeptablem Maße auf politischer Ebene zu nehmen.

II. Besonderheiten im Vergleich zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Der Begriff des <<gouvernement des juges>> fällt in der deutschen Literatur allenfalls im Hinblick auf das französische Verfassungsrecht.⁷⁰

Die in Frankreich bestehende Furcht vor einem durch Richterrecht bestimmten Staatspolitik existiert in Deutschland nicht, sondern das Bundesverfassungsgericht bekennt sich gerade bewusst dazu, dass Verfassungsrecht auch einen politischen Charakter hat.

So machen beispielsweise Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, wie die zum Grundlagenvertrag mit der DDR⁷¹ oder die Maastricht-Entscheidung zur

68 *Michel Fromont*, Das Bundesverfassungsgericht aus französischer Sicht, in: DÖV 1999, S.493 (499).

69 s. hierzu: C.II.

70 *Klaus Schlaich/Stefan Korioth*, Das Bundesverfassungsgericht. Stellung, Verfahren, Entscheidungen, 8. Aufl.2010,S.3, Rn.3.

71 BVerfGE 36, 1.

Europäischen Integration⁷² deutlich, dass das deutsche Bundesverfassungsgericht Verfassungsrecht betont und in besonderer Weise als <<politiknahes Recht>> versteht.⁷³

Während sich der Conseil constitutionnel hinsichtlich seines Selbstverständnisses von den Konzeptionen des Bundesverfassungsgericht klar abgrenzt, ist auf der anderen Seite insbesondere in Bezug auf die Anwendung von Grundrechten und den damit in Verbindung stehenden allgemeinen Verfassungsprinzipien ein Rückgriff auf ausländisches Verfassungsrecht zu bemerken.⁷⁴

Die Rechtsprechung betreffend ist auffällig, dass sich der französische Conseil constitutionnel von den Entscheidungen des Bundesverfassungsgericht inspirieren lässt, wie beispielsweise bei Entscheidungen zur Wissenschaftsfreiheit oder zum Rundfunkrecht.⁷⁵ Damit wird deutlich, dass die in Deutschland schon länger bestehende Verfassungsrechtssprechungspraxis als Vorbild dienen kann.

Herauszustellen ist aber, dass der Conseil constitutionnel auf der anderen Seite, in Form des Streikrechts beispielsweise, eigene, mit der französischen Tradition verwurzelte Konzeptionen umsetzt.

72 BVerfGE 89, 155.

73 Ingo von Münch/Ute Mager, Staatsrecht I, 7. Aufl.2009, Rn.551.

74 Christian Starck, Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht, in: JZ 1997, S.1021 (1024).

75 Michel Fromont, République fédérale d'Allemagne. La jurisprudence constitutionnelle en 1980 et 1981, in: Revue de droit public 1982, S.1043 (1055).

E. Fazit

Nachdem nun die wesentlichen Charakteristika der französischen Verfassungsgerichtsbarkeit im Hinblick auf die Natur der Rechtsquellen, den Schutzmechanismus und die Rechtsprechung mit ihren Auswirkungen skizziert wurden, bleibt als Fazit, dass der französische Grundrechtsschutz in positiver Weise als Vorreiter betrachtet werden kann.

So ist insbesondere die Leistung des Conseil constitutionnel zu betonen, anhand von Texten, die weit mehr als zweihundert Jahre auseinander liegen und deutlich von Heterogenität geprägt sind, diese in Form des <<bloc de constitutionnalité>> in Einklang miteinander gebracht zu haben und anhand dieser Quellenhermeneutik effektiven Grundrechtsschutz zu gewährleisten.

Zwar existiert in Frankreich bis heute noch keine unmittelbare Individualverfassungsbeschwerde im Sinne des Art.93 I Nr.4a) des Grundgesetzes, doch auch in dieser Tatsache, dass der französische Verfassungsrat lediglich in mittelbarer Form anrufbar ist, kann ein Vorteil gesehen werden. So führt dies dazu, dass der Conseil constitutionnel nicht hoffnungslos mit Verfassungsbeschwerden überfordert ist, wie dies beim Bundesverfassungsgericht der Fall ist, bei dem ein deutliches Missverhältnis von Eingängen und Erledigungen den Eindruck des Stillstandes der Verfassungsrechtspflege erweckt.⁷⁶

Weiterhin ist bemerkenswert, dass trotz der in den Köpfen vieler Franzosen bestehenden Furcht vor dem <<gouvernement des juges>> die französische Verfassungsgerichtsbarkeit sich nicht dahingehend beeinflussen lässt, ihre Grundrechtsauslegung restriktiv zu gestalten.

⁷⁶ Hans-Peter Schneider, SOS aus Karlsruhe - das Bundesverfassungsgericht vor dem Untergang?, in: NJW 1996, S.2630 (2630).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorliegende skizzenhafte Untersuchung den Eindruck bekräftigt, dass Frankreich, den Schutz der Grundrechte betreffend, eine Sonderrolle einnimmt.

Zu betonen ist jedoch, dass diese Sonderrolle nicht etwa in einer Diskrepanz zwischen den Ideen des Gleichheitsstrebens und Individualismus auf der einen Seite und der möglicherweise politisch unkorrekten Lösung der Roma-Problematik zu sehen ist. In der Tat stellt das Vorgehen der französischen Regierung in dieser Sache keinen positiven Schritt in Bezug auf die Beachtung der europäischen Richtlinien zum Grundrechtsschutz dar.

Doch sollte dieser -zurückhaltend formuliert- politische Fauxpas keine Wirkung in Bezug auf die Sicht auf die Haltung Frankreichs gegenüber dem Grundrechtsschutz entfalten. Schließlich ist dieser Fehltritt nicht repräsentativ.

Frankreich institutionalisierte als Ursprungsland der Menschenrechte erst spät den Grundrechtsschutz, sodass dessen Entwicklung noch heute im Prozess ist.

Die bemerkenswerte Sonderrolle die Frankreich in Bezug auf den Grundrechtsschutz durch den Conseil constitutionnel zukommt, bestimmt sich damit im Kern daraus, dass dennoch die Verfassungspflege und die Grundrechtsauslegung betreffend, die Praxis des Grundrechtsschutz der französischen Verfassungsgerichtsbarkeit in repräsentativer Weise als Vorbild und Inspirationsquelle dienen kann.

